

Notwendige Nachbesserungen im PsychThAusbRefG

Empfehlungen des BDP auf einen Blick

1) Weiterqualifikationsmöglichkeiten erhalten – Fairness und Durchlässigkeit im Berufsrecht

- Erwerb weiterer Fachkunde oder Qualifikation für einen anderen Altersbereich auch für nach dem alten System approbierte Psychologische Psychotherapeut:innen über das Jahr 2032 hinaus.
- Sicherstellung, dass Absolvent:innen eines Psychologiestudiums nach 2032 die Möglichkeit einer psychotherapeutischen Weiterqualifikation erhalten.
- Übergang für alle aktuelle Bachelorabsolvent:innen fair gestalten, Klärung des Zugangs auch für die Kohorten „zwischen den Stühlen“ ermöglichen.

2) Studierbarkeit

- Keine Quotierung sondern Erhöhung der Masterplätze auf 110% & ausreichende Finanzierung der Master in allen Anwendungsfeldern der Psychologie.
- (Orientierungs-) Praktikum sollte in allen Bereichen absolviert werden können.
- Nadelöhr Praktika aufbohren: Praktikumsanleitung für erfahrene Klinische Psychologen ermöglichen.

3) Angemessene und faire Vergütung für PiA und PiW

- Die Praktische Tätigkeit I und II ist für beide Gruppen gemäß Grundberuf (Psychologin / Psychologe: TVöD EG 13) zu vergüten. Dadurch wird Lohndumping verhindert, Lohnfairness eingeführt und Vorgaben der PPP-RL erfüllt.
- Präzisierung der Gesetzespassage zur Auszahlung von mindestens 40% des Honorars für beide Praktische Ausbildungen und unter Ausschluss von Abzügen für PiA; - zur Absicherung Einrichtung einer Schiedsstelle.
- Deckelung der Ausbildungskosten bei 20.000 EUR.

4) Gewährleistung der Durchführbarkeit

- Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages müssen garantierte Stellen in PT I + II vorhanden sein.